# HESSISCHER LANDTAG

24. 05. 2022

Plenum

### **Antrag**

#### **Fraktion DIE LINKE**

Ersatzfreiheitsstrafe endlich abschaffen – Grundlagen für einen menschenwürdigen Umgang mit Bagatelldelikten schaffen!

#### Der Landtag wolle beschließen:

- I. Der Landtag stellt fest:
- 1. Die Anwendung der Ersatzfreiheitsstrafe führt zur Diskriminierung von einkommensund vermögensschwachen Menschen, die häufig am oder unter dem Existenzminimum
  leben. Betroffene von Ersatzfreiheitsstrafen sind oft vermögens- und einkommensschwache sowie Menschen, die erkrankt sind. Die Gründe hierfür sind vielschichtig. Es sind
  vor allem soziale Desintegration in Form von Arbeitslosigkeit, Wohnungslosigkeit und
  Abhängigkeit von legalen und illegalisierten Drogen. So werden Ersatzfreiheitsstrafen in
  der Praxis überwiegend wegen Bagatelldelikten (insbesondere Fahren ohne Fahrticket
  oder Ladendiebstähle u.Ä.) gegen mittellose, erwerbslose bzw. mehrfach (durch Abhängigkeit, psychische Probleme, Wohnungslosigkeit etc.) belastete Personen verhängt. Daher ist es notwendig, Armutsdelikten mit sozialstaatlichen Maßnahmen zu begegnen statt
  mit Freiheitsentzug. Für die Betroffenen ist aus Resozialisierungsgesichtspunkten zudem
  eine kontinuierliche, professionelle soziale Begleitung sinnvoller als eine freiheitsentziehende Maßnahme.
- 2. Das in § 43 des Strafgesetzbuches (StGB) konzipierte Instrument der Ersatzfreiheitsstrafe hat sich kriminologisch als kontraproduktiv erwiesen. Ziel und Zweck des Vollzugs von Freiheitsstrafen die Resozialisierung kann mit Ersatzfreiheitsstrafen nicht erreicht werden; die Strafe wird hier zum Selbstzweck und wirkt somit desozialisierend.
- 3. Die ursprünglich durch einen Richter verhängte Geldstrafe wird systemfremd ohne richterliche Mitwirkung in eine Freiheitsstrafe umgewandelt Dies durchbricht das Prinzip der Gewaltenteilung nach Art. 20 Abs. 2 des Grundgesetzes. Die Ersatzfreiheitstrafe ist somit ein (verfassungs-)rechtlich höchst bedenkliches, sozial ungerechtes sowie die Justizvollzugsanstalten und den Landeshaushalt erheblich belastendes (Straf-)Instrument. Die Abschaffung ist daher längst überfällig.
- II. Die Landesregierung wird aufgefordert, gegenüber der Bundesregierung und im Bundesrat
- 1. auf die Abschaffung des derzeitigen Systems der Ersatzfreiheitsstrafen hinzuwirken,
- 2. die Initiative für die Streichung des Tatbestandes der Beförderungserschleichung in öffentlichen Verkehrsmitteln aus der Strafvorschrift des § 265a Abs. 1 StGB zu ergreifen.
- III. Die Justizministerin wird aufgefordert, in der Justizministerkonferenz auf eine Initiative für die Abschaffung des derzeitigen Systems der Ersatzfreiheitsstrafe hinzuwirken.
- IV. Bis zur Entscheidung von Bundestag und Bundesrat werden die Ersatzfreiheitsstrafen in der Regel nicht mehr vollstreckt.

## Begründung:

Im Schnitt verbüßen 10 % der Gefangenen in deutschen Gefängnissen eine Ersatzfreiheitsstrafe. Schätzungen gehen von etwa 50.000 Personen im Jahr aus, die wegen einer nicht bezahlten Geldstrafe inhaftiert werden. In Hessen wurden 2020 89.481 Tage Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt.

Seit der Corona-Pandemie war die Verhängung von Ersatzfreiheitstrafen in Hessen aus epidemiologischen Gründen ausgesetzt. Hierdurch hat sich eine "Gefängniswarteschlange" gebildet. Mittlerweile wurde bekannt, dass die Verlängerung der Aussetzung der Vollstreckung geprüft wird.

Die Ersatzfreiheitsstrafe wird allgemein als eine kurze Freiheitsstrafe betrachtet (Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Strafgesetzbuch, StGB § 43 Rn. 1-4, beck-online, MüKoStGB/Radtke StGB § 43 Rn. 4-6, beck-online). Kurze Freiheitsstrafen sind resozialisierungsfeindlich. Eine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten reicht nicht aus, um eine erzieherische Wirkung zu erzielen. Vielmehr ist diese schädlich wegen der Gefahr der "kriminellen Ansteckung" des/der Verurteilten durch den Aufenthalt in einer Justizvollzugsanstalt. Daher sollen Freiheitsstrafen unter sechs Monaten nach § 47 StGB nur in Ausnahmefällen verhängt werden.

Die Vollstreckung von Ersatzfreiheitstrafen belastet die ohnehin schon stark belegten Justizvollzugsanstalten. Auch der Landeshaushalt wird belastet, ein Tag im hessischen Justizvollzug kostet 180 Euro pro Gefangenen, also in den allermeisten Fällen deutlich mehr als die Höhe des Tagessatzes und das viel zu knappe Personal. Bei Ersatzfreiheitsstrafen ist ein überdurchschnittlicher Aufwand erforderlich.

Auch ist nach Meinung der Juristinnen Elena B. sowie Natalia Loyola D. die Ersatzfreiheitsstrafe dann verfassungsrechtlich bedenklich, wenn sie auf einen Strafbefehl folgt, da in diesen Fällen der Richtervorbehalt umgangen werde (https://verfassungsblog.de/ohne-anhorung-insgefangnis/). Der Strafbefehl wird dann erlassen, wenn die Hauptverhandlung verzichtbar ist. Dies ist oft bei den sog. Bagatelldelikten wie Fahren ohne Fahrschein sowie kleinen Ladendiebstählen der Fall. Ohne Einspruch steht der Strafbefehl einem rechtskräftigen Urteil gleich (§ 410 I 1, III StPO). So kann eine strafrechtliche Verurteilung ohne persönlichen Kontakt zu Gericht oder Staatsanwaltschaft zustandekommen. Die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe wird dann, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 459e I StPO, durch die Rechtspflegerin oder den Rechtspfleger angeordnet. Aus Art. 104 II 1 GG, Art. 20 III GG sowie Art. 6 I EMRK lasse sich ableiten, dass jedenfalls eine persönliche Anhörung notwendig sei, bevor eine Freiheitsstrafe vollstreckt werde.

Zur Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe können Arbeitsstunden abgeleistet werden. Dies ist im Normalfall nur auf Antrag möglich, in Hessen gibt es jedoch seit einigen Jahren den Verein Haftentlassenenhilfe e.V. in Frankfurt. Dieser kann tätig werden, ohne von den Verurteilten um Hilfe gebeten worden zu sein. Sie können mit einem konkreten Angebot auf die Menschen zugehen, auch der Besuch durch eine Sozialarbeiterin oder einen Sozialarbeiter ist möglich.

Die Möglichkeit, zu arbeiten anstatt ins Gefängnis zu gehen, ist allerdings mit Blick auf Armutsdelikte ebenfalls problematisch. Die Soziologin Nicole B. vom Institut für Kriminologie der Universität Köln forscht seit elf Jahren zu Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen. Nach ihrer Meinung werden arme Menschen, die Delikte begehen, weil sie arm sind, mit Geldstrafe bestraft und dann ein weiteres Mal bestraft, da sie die Geldstrafen nicht bezahlen können. (In "ZEIT": "Draußen bleiben ist für alle besser", Martin S., 25.01.2022.)

Im europäischen Rechtsvergleich ist Deutschland mit der Verhängung von Ersatzfreiheitsstrafen unrühmlicher Vorreiter. In Frankreich existiert anstelle der Ersatzfreiheitsstrafe lediglich die Erzwingungshaft, die nur angeordnet werden darf, wenn keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt. In Italien wurde die Ersatzfreiheitstrafe als verfassungswidrig eingestuft. In Schweden sind die Voraussetzungen für eine Ersatzfreiheitstrafe nur unter strengen Voraussetzungen zulässig. Bevor in Schweden ein Verurteilter eine Ersatzfreiheitsstrafe antreten muss, muss nachgewiesen werden, ob eine Zahlungsunwilligkeit vorliegt.

Wiesbaden, 24. Mai 2022

Die Fraktionsvorsitzende: Elisabeth Kula